

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Bad Dübén in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

1. Auf der Grundlage der zuletzt festgestellten durchschnittlichen Betriebskosten beträgt der Elternbeitrag:

- 1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **251,40 Euro** pro Monat,

- 1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **151,89 Euro** pro Monat,

- 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **82,02 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbetrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.

2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:
 - 3.1. für das 2. Kind **60 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
 - 3.2. für das 3. Kind **20 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages.

Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Abs. 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.
5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.
6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:

- 6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von 9 Stunden **11,52 Euro pro Tag.**
- 6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von 9 Stunden **6,93 Euro pro Tag.**
- 6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit
von 6 Stunden **3,78 Euro pro Tag.**

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der
Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von 100 v.H., der zuletzt
bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:
 - 7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG **6,44 Euro**
pro Stunde.
 - 7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG **2,68 Euro**
pro Stunde.
 - 7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG **1,45 Euro** pro
Stunde.
8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht
abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Abs. 7 die tatsächlich
entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Artikel II

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und
weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege der Stadt Bad Düben (Elternbeitragssatzung) tritt am 01.01.2022 in
Kraft.

Bad Düben, den 15.10.2021



Astrid Münster
Astrid Münster
Bürgermeisterin

Elternbeiträge Bad Dübén für 2022

Betreuungskosten

Betreuung	Zählkinder	vollständige Familie	Allein- erziehende	Gastkinder gemäß Anlage zu § 4 Nr. 6			Anlage zu § 4 Nr. 7
				Stunde	Tag 9(6)h	Stunde	
Kinderkrippe							
10 Stunden	1. Kind	279,33 €	251,39 €				
	2. Kind	167,59 €	150,83 €				
	3. Kind	55,86 €	50,27 €				
9 Stunden	1. Kind	251,40 €	226,25 €	1,28 €	11,52 €	6,44 €	
	2. Kind	150,83 €	135,74 €				
	3. Kind	50,27 €	45,24 €				
6 Stunden	1. Kind	167,59 €	150,83 €				
	2. Kind	100,55 €	90,49 €				
	3. Kind	33,51 €	30,15 €				
4,5 Stunden	1. Kind	125,69 €	113,12 €				
	2. Kind	75,41 €	67,86 €				
	3. Kind	25,13 €	22,61 €				
Kindergarten							
10 Stunden	1. Kind	168,76 €	151,88 €				
	2. Kind	101,25 €	91,12 €				
	3. Kind	33,75 €	30,37 €				
9 Stunden	1. Kind	151,89 €	136,69 €	0,77 €	6,93 €	2,68 €	
	2. Kind	91,13 €	82,01 €				
	3. Kind	30,37 €	27,33 €				
6 Stunden	1. Kind	101,25 €	91,12 €				
	2. Kind	60,75 €	54,67 €				
	3. Kind	20,25 €	18,22 €				
4,5 Stunden	1. Kind	75,94 €	68,34 €				
	2. Kind	45,56 €	41,00 €				
	3. Kind	15,18 €	13,66 €				
Hort							
6 Stunden	1. Kind	82,02 €	73,81 €	0,63 €	3,78 €	1,45 €	
	2. Kind	49,21 €	44,28 €				
	3. Kind	16,40 €	14,76 €				
5 Stunden	1. Kind	68,35 €	61,51 €				
	2. Kind	41,01 €	36,90 €				
	3. Kind	13,67 €	12,30 €				
4 Stunden	1. Kind	54,68 €	49,21 €				
	2. Kind	32,80 €	29,52 €				
	3. Kind	10,93 €	9,83 €				